

Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2024

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

Nummer:

Protokoll-Nr.:

1147

Eröffnet:

18.06.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über Gewalt an Menschen mit Behinderungen**

Zu Frage 1: Sind dem Regierungsrat die Empfehlungen, welche im Bericht «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz» beschrieben werden, bekannt? Falls ja, was wurde unternommen, um die Empfehlungen umzusetzen?

Ja, unserem Rat sind die Empfehlungen bekannt. Bei der Umsetzung der Empfehlungen orientiert sich unser Rat am Aktionsplan «Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen», welcher Mitte Juni 2024 von der Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) genehmigt wurde. In diesem Positionspapier wird der im bundesrätlichen Bericht umrissene Handlungsbedarf anerkannt, im Detail geprüft und Massnahmen vorgeschlagen.<sup>1</sup> Das Thema der institutionellen Gewalt an Menschen mit Behinderungen steht zudem schon länger im Fokus der Aufsichtstätigkeit der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG).

Zu Frage 2: Sind die Beratungs-, Hilfs- und Schutzangebote für gewaltbetroffene Personen barrierefrei zugänglich?

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) als fachtechnische Konferenz der SODK analysiert die Empfehlungen aus dem bundesrätlichen Bericht, die sich spezifisch auf Hilfsangebote beziehen. Immer mehr Angebote erfüllen die mehrdimensionalen Anforderungen an die Barrierefreiheit. So stehen Opferberatungsstellen der ganzen Bevölkerung zur Verfügung und sind baulich barrierefrei erreichbar. Seit diesem Jahr stellt die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern eine Chatberatung zur Verfügung, was die Zugänglichkeit des Beratungsangebots auch für Menschen mit Behinderungen erhöhen kann. Ebenso können mit der Finanzierung von Gebärdendolmetschenden Menschen mit Hörbehinderung erreicht werden.

Als Teil der Querschnittsaufgabe sensibilisiert die DISG für die Barrierefreiheit. Mit der Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sollen neu auch Private verpflichtet wer-

---

<sup>1</sup> Def. Aktionsplan\_SODK\_Manifest\_2024 - 2026\_vom\_14.6.2.pdf (ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com).

den, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen Dienstleistungen ohne erschwerende Bedingungen in Anspruch nehmen können. Damit soll sich der Zugang zu barrierefreien Beratungs- und Hilfsangeboten weiter verbessern.

Zu Frage 3: Verfügen die Fachpersonen in den Beratungs- und Schutzangeboten über genügend Wissen über die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen?

Die Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft alle öffentlichen Aufgaben. Die Departemente sind in ihren Zuständigkeiten dafür verantwortlich, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gebührend zur berücksichtigen. Die DISG kann im Rahmen ihrer Tätigkeit sensibilisieren und unterstützen sowie die Vernetzung wichtiger Stakeholder an der Schnittstelle zwischen Gewaltprävention und -schutz, Opferberatung und Behindertenfragen fördern und damit zum gegenseitigen Wissenstransfer beitragen. Das Fachwissen ist daher entweder bei den Fachstellen vorhanden oder ist für die Fachstellen bei Bedarf zugänglich.

Die Bildungsstelle Häusliche Gewalt des Frauenhauses Luzern erarbeitet seit August 2024 mit der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) ein Schulungsangebot für Fachpersonen zur Weiterbildung im Bereich Hörbehinderung im Kontext häuslicher Gewalt. Für solche Weiterentwicklungen der Bildungsarbeit unterstützen die DISG und die Koordinationsstelle Gewaltprävention des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) die Bildungsstelle in den Jahren 2023 bis 2025 mit jährlich 40'000 Franken. Die Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt ist ein wichtiger Pfeiler im Aktions- und Massnahmenplan Häusliche Gewalt, welcher aktuell erarbeitet wird, und entspricht auch einer zentralen Forderung aus dem Nationalen Aktionsplan zur Istanbul Konvention.

Zu Frage 4. Der Kanton sorgt dafür, dass für bauliche Anpassungen, barrierefreie Informationsformate und fachliche Grundlagen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Sind genug Ressourcen vorhanden, und wer ist verantwortlich?

Für die in der Antwort auf Frage 3 genannten Aufgaben stehen Ressourcen innerhalb des Aufgaben- und Finanzplans zur Verfügung. Die Förderung der Barrierefreiheit fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Departemente respektive Dienststellen.

Zu Frage 5. In Bezug auf die Angebotsentwicklung ist eine Empfehlung, dass Selbstvertreter\*innen und kantonale Behindertenkonferenzen mit einbezogen werden sollen. Ist der Regierungsrat gewillt, diese Empfehlung umzusetzen?

Nicht nur im Themenbereich Gewalt, sondern bei sämtlichen Angebotsentwicklungen für Menschen mit Behinderungen ist der Einbezug von Selbstvertretenden ein Aspekt, dem künftig verstärkt Rechnung getragen werden soll. Geeignete Vorgehen und Gefässe werden inner- wie interkantonal geprüft und Erfahrungen ausgetauscht, um einen wirkungsvollen Einbezug von Selbstvertretenden wie Organisationen gewährleisten zu können um den unterschiedlicher Bedürfnisse adäquat zu begegnen. Zudem können sich Menschen mit Behinderungen über ihre politischen Rechte in die Weiterentwicklung der Angebote einbringen.

Zu Frage 6. Fördert der Kanton zusammen mit Bildungseinrichtungen, Fachverbänden, Organisationen den Aufbau von tätigkeitsübergreifenden Weiterbildungsangeboten zu Gewalt an Menschen mit Behinderungen? Wenn ja, wie und welche?

Der Kanton beteiligt sich sowohl im Bereich der Opferhilfe wie im Bereich Behinderung in überkantonalen Gremien der SODK, die sich grundsätzlich für die Weiterentwicklung und den Wissenstransfer einsetzen. Der von der Plenarversammlung der SODK im Juni 2024 genehmigte Aktionsplan «Manifest für eine inklusive Behindertenpolitik in den Kantonen» beinhaltet konkrete Empfehlungen im Sinne von Best Practices. Diese Empfehlungen sollen noch im Jahr 2024 verabschiedet werden.

Konkret unterstützt der Kanton Luzern die Bildungsstelle Häusliche Gewalt finanziell, um Weiterbildungsangebote für Fachpersonen aus der unterschiedlichen Themenfeldern auf- und auszubauen (vgl. auch die Antwort auf Frage 3). Auch das Konzept zur Gewalt in Institutionen wird von der DISG aktuell überarbeitet.

Zu Frage 7: Gibt es kantonalrechtliche Vorgaben und Schutzkonzepte zum Schutz vor Gewalt im institutionellen Bereich?

Die kantonale Wegleitung zum Umgang mit Gewalt in Behinderteneinrichtungen befindet sich in Überarbeitung. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit findet regelmässig eine Überprüfung statt, ob in den einzelnen sozialen Einrichtungen Konzepte insbesondere im Bereich Gewaltprävention, des Schutzes vor Gewalt, Missbrauch und Misshandlungen bestehen und wie die sozialen Einrichtungen diese schulen und umsetzen.

Zu Frage 8: Institutionsinterne Meldestellen, an die sich gewaltbetroffene Menschen wenden können, haben sich bewährt, und die Datenlage zeigt die Notwendigkeit auf. Verfügen und betreiben alle dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) unterstellten Einrichtungen im Behindertenbereich eine Meldestelle, die über die nötige Unabhängigkeit, die nötigen Ressourcen und die fachlichen Grundlagen verfügen? Wie wird das sichergestellt und kontrolliert?

Aktuell gibt es für die sozialen Einrichtungen keine Verpflichtung, eine interne Meldestelle zu führen. Das Thema Gewalt im institutionellen Setting ist jedoch in der Qualitätsdiskussion ein wichtiger Inhalt. Rund die Hälfte der Institutionen verfügt denn auch über eine interne Meldestelle. Gestützt auf die Grundlage des Positionspapiers der SODK werden die Kantone die Schaffung eines unabhängigen Meldewesens für gewaltbetroffene Personen in Institutionen prüfen und angehen. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf kantonaler Ebene ist also bereits angelaufen. Dabei sind Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Altersbereich, der in der Thematik der institutionellen Gewaltprävention und -verhütung bereits fortgeschrittener ist, angemessen zu berücksichtigen. Als externe Anlaufstelle kann zudem bei Bedarf die Schlichtungsstelle SEG angerufen werden.